



HESSEN

Hessisches Ministerium der Finanzen

BESTEuerung VON INFLUENCERINNEN UND INFLUENCERN

Das deutsche Steuerrecht ist komplex. Selbst Fachleuten fällt es manchmal schwer, den Überblick zu bewahren.

Die nachstehenden FAQ sollen bei der Einschätzung helfen, ob Ihre Tätigkeit als Influencerin oder Influencer reines Hobby ist oder dem Finanzamt angezeigt werden muss. Dabei können die FAQ natürlich keine steuerliche Beratung ersetzen und auch nicht sämtliche Fragen abdecken.

Im Folgenden erklären wir aus der Sicht der Finanzverwaltung, unter welchen Voraussetzungen sich eine Steuerpflicht ergeben kann und was Sie als Influencerin oder Influencer grundsätzlich beachten müssen.

Weitere Informationen finden Sie auch im Steuerwegweiser für Existenzgründer des Hessischen Ministeriums der Finanzen unter: <https://finanzen.hessen.de/infomaterial>

Muss ich als Influencerin oder Influencer Steuern zahlen und welche Steuerarten kommen überhaupt in Frage?

Ob Sie für Ihre Tätigkeit als Influencerin oder Influencer Einkommensteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer bezahlen müssen, richtet sich nach den entsprechenden Einzelsteuergesetzen, also Einkommensteuergesetz, Gewerbesteuergesetz und Umsatzsteuergesetz.

Die Voraussetzungen für die Steuerpflicht wie auch die damit einhergehenden Rechtsfolgen sind bei diesen Steuerarten sehr unterschiedlich. Daher beleuchten wir diese getrennt voneinander.

Muss ich Einkommensteuer bezahlen?

Sie sind regelmäßig als Influencerin oder Influencer tätig und erhalten hierfür Geld, Werbegeschenke oder andere Dienstleistungen? Dann geht das Finanzamt davon aus, dass Sie Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen, weil Sie Ihre Tätigkeit selbstständig, wiederholt und mit Gewinnerzielungsabsicht ausüben.

1. Die wichtigste Grenze: Der Grundfreibetrag.

Sie zahlen nicht ab dem ersten Euro Steuern. Es gibt einen steuerfreien Mindestbetrag.



- **Ab wann?** Sie zahlen Einkommensteuer, wenn Ihr steuerpflichtiges Gesamteinkommen im Jahr den gesetzlichen Grundfreibetrag übersteigt.
- **Wie hoch?** Der Freibetrag wird jährlich angepasst und liegt bei über 12.000 Euro pro Jahr.
- **Achtung!** Zu diesem Gesamteinkommen zählen auch andere Einkünfte außerhalb von Social Media, zum Beispiel Einkünfte als Angestellter oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Übersteigen Ihre gesamten Einkünfte im Kalenderjahr den Grundfreibetrag nicht, so fällt grundsätzlich keine Einkommensteuer an.

Sofern Ihre gesamten jährlichen Einkünfte den Grundfreibetrag übersteigen, bedeutet dies zwar noch nicht, dass Sie tatsächlich Einkommensteuer bezahlen müssen. Es ergeben sich aber einige Dinge, die Sie beachten müssen.

2. So berechnet sich Ihr Gewinn

Wenn wir im Rahmen Ihrer Tätigkeit als Influencerin oder Influencer von „Einkünften“ sprechen, ist damit der Gewinn gemeint. Sie zahlen die Steuer nicht auf die gesamten Einnahmen, sondern nur auf den nach Abzug der Betriebsausgaben verbleibenden Gewinn.

- Formel:
$$\text{Betriebseinnahmen} - \text{Betriebsausgaben} = \text{Gewinn}.$$

Zu ermitteln ist der Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung (EÜR), sofern keine Buchführungspflicht besteht oder nicht freiwillig Bücher geführt werden. In der Regel dürfte keine Buchführungspflicht bestehen.

3. Was zählt alles als Betriebseinnahmen?

Zu den Betriebseinnahmen eines Influencers zählen beispielsweise:

- Werbeeinnahmen: Direktes Geld für Platzierungen, Posts oder Stories.
- Affiliate-Links: Provisionen aus Verkäufen über Ihre individuellen Links.
- Plattform-Einnahmen: Geld aus Creator Funds, Abos, Werbeschaltungen oder Twitch-Subs.
- Gratis-Produkte (PR-Samples): Wenn Sie ein Produkt (zum Beispiel Smartphone, Kamera, Kleidung, Make-up, Fitness-Supplement oder ein E-Bike) erhalten und dafür Werbung machen, müssen Sie den Geldwert des Produkts als Einnahme erfassen, wenn Sie das Produkt nach erfolgter Werbung behalten dürfen. Die



HESSEN

hierdurch generierten Betriebseinnahmen sind mit den um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreisen am Abgabeort anzusetzen. Der während der betrieblichen Nutzung der Produkte eintretende Wertverzehr ist in der Folge als Betriebsausgabe zu berücksichtigen. Nutzen Sie die Produkte anschließend privat weiter, ist er Teilwert der (gebrauchten) Wirtschaftsgüter als Entnahme einnahmeerhöhend zu erfassen.

- **Gratis-Dienstleistungen:** Erhalten Sie eine Dienstleistung kostenlos im Austausch für Werbung oder namentliche Nennungen, müssen Sie deren regulären Wert ebenfalls einnahmeerhöhend erfassen. Hierunter fallen beispielsweise Hotelübernachtungen.

4. Was zählt als Betriebsausgaben?

Kurz zusammengefasst: Betriebsausgaben sind alle Kosten, die im Zusammenhang mit Ihrer Influencer-Tätigkeit anfallen.

Typische Beispiele sind:

- **Technik:** Kameras, Mikrofone, Laptops, Smartphones und Ringlichter.
- **Software und Lizenzen:** Schnittprogramme, Cloud-Speicher, Website-Hosting und Musiklizenzen.
- **Reisen:** Fahrtkosten und Hotelübernachtungen für Drehs, Events oder Kooperationen.
- **Studio und Deko:** Requisiten für Videos, Büromöbel, Hintergründe und Studiomiete.
- **Dienstleistungen:** Gebühren für Steuerberater, Buchhaltungs-Tools, Cutter oder Designer.

Die Ausgaben sind aber teilweise nicht sofort, sondern gegebenenfalls auch nur verteilt auf die Nutzungsdauer zu berücksichtigen (so zum Beispiel die Anschaffungskosten für einen Schreibtisch mit einem Wert von über 800 Euro [netto]) beziehungsweise teilweise ist der steuerliche Abzug auch eingeschränkt.

Nutzen Sie Gegenstände auch privat, teilen Sie die Kosten in der Steuererklärung auf.

5. Was Sie jetzt tun müssen!

- **Gewerbe anmelden:** Melden Sie Ihre Tätigkeit zeitnah beim örtlichen Gewerbeamt an.



- **Steuernummer holen:** Füllen Sie den „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ innerhalb eines Monats nach Beginn Ihrer Tätigkeit online via ELSTER (www.elster.de) aus. Anhand Ihrer Angaben wird das Finanzamt:
 - Ihnen eine Steuernummer erteilen,
 - prüfen, welche Steuererklärungen Sie in Zukunft abgeben müssen und
 - gegebenenfalls Vorauszahlungen auf die zu erwartende Steuerschuld festsetzen.
- **Aufzeichnungen führen, Belege sammeln:** Zeichnen Sie alle Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet auf und bewahren Sie die dazugehörigen Belege auf, sodass das Finanzamt bei Bedarf Ihren ermittelten Gewinn in angemessener Zeit überprüfen kann.
- **Steuererklärung machen:** Geben Sie einmal im Jahr Ihre Einkommensteuererklärung (inklusive Anlage G) sowie eine Gewinnermittlung (Anlage EÜR oder eBilanz) elektronisch ab. Erzielen Sie Einkünfte aus weiteren Tätigkeiten (zum Beispiel Einkünfte als Angestellter oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung), müssen Sie auch diese in den dafür vorgesehenen Formularen erklären. Eine Einkommensteuererklärung müssen Sie jedoch nur abgeben, wenn Ihre gesamten Einkünfte im Kalenderjahr den jährlichen Grundfreibetrag übersteigen.

Muss ich Gewerbesteuer bezahlen?

Ihre Tätigkeit als Influencerin oder Influencer ist grundsätzlich auch gewerbesteuerpflichtig.

Gewerbesteuer ist allerdings nur zu bezahlen, wenn Ihr (auf volle hundert Euro abgerundeter) Gewerbeertrag höher als 24.500 Euro ist. Der Gewerbeertrag ermittelt sich aus Ihrem Gewinn, erhöht um bestimmte Hinzurechnungen und vermindert um bestimmte Kürzungen.

Sollte Ihr Gewerbeertrag über 24.500 Euro liegen, müssen Sie Gewerbesteuer bezahlen und Ihrem Finanzamt elektronisch eine Gewerbesteuererklärung übermitteln. Die gezahlte Gewerbesteuer wird Ihnen allerdings im Rahmen Ihrer Einkommensteuerveranlagung angerechnet – womit Sie unter bestimmten Voraussetzungen gar nicht wirtschaftlich belastet werden.

Muss ich Umsatzsteuer bezahlen?

Sie sind als Influencerin oder Influencer Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, wenn Sie selbständig und nachhaltig Einnahmen erzielen.



Nachhaltigkeit ist insbesondere gegeben, wenn Sie Ihre Tätigkeit als Influencerin oder Influencer planmäßig und wiederholt über einen längeren Zeitraum ausüben und dabei nach der Art sowie Intensität professionell auftreten (zum Beispiel bewerben Sie im Rahmen ihrer digitalen Inhalte wiederholt Produkte beziehungsweise Dienstleistungen und erhalten dafür eine Vergütung über gesponserte Beiträge oder Affiliate-Links). Dabei spielt es in der Umsatzsteuer keine Rolle, ob Sie Gewinn erzielen wollen.

Grundsätzlich müssen alle umsatzsteuerlichen Unternehmen eine Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr und monatliche beziehungsweise vierteljährliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgeben. Dabei sind Sie verpflichtet, die Umsätze und Vorsteuern elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle (zum Beispiel ELSTER) an Ihr Finanzamt zu übermitteln. Für Ihre Umsätze werden fast immer 19 Prozent Umsatzsteuer erhoben (Ausnahmen gibt es bei bestimmten Umsätzen). Im Gegenzug dürfen Sie sich die Umsatzsteuer aus Rechnungen anderer Unternehmer (Vorsteuer) vom Finanzamt erstatten lassen. Ihre Steuerschuld (Differenz zwischen eingemommener Umsatzsteuer und gezahlter Vorsteuer) errechnen Sie selbst und führen diese unaufgefordert an das Finanzamt ab.

Nur als sogenannter Kleinunternehmer sind Sie von der allgemeinen Pflicht zur Abgabe von Umsatzsteuererklärungen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen befreit.

Sie sind Kleinunternehmer, wenn Ihre Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr nicht höher als 25.000 Euro waren und im laufenden Kalenderjahr 100.000 Euro nicht übersteigen (im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit ist die Grenze von 25.000 Euro und nicht die Grenze von 100.000 Euro maßgebend). Als Folge daraus fällt auf Ihre Umsätze keine Umsatzsteuer an. Zum Ausweis von Umsatzsteuer in Ihren Rechnungen und zum Vorsteuerabzug aus Rechnungen anderer Unternehmen sind Sie dann natürlich nicht berechtigt. Im Übrigen gibt es für Kleinunternehmer auch noch Vereinfachungen bei der Rechnungsstellung.

Allerdings können Sie auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten. In diesem Fall oder wenn Ihre Umsätze über den genannten Grenzen liegen, sind Sie umsatzsteuerlicher (Regel-) Unternehmer. Dann müssen Sie für Ihre Leistungen Rechnungen stellen und Umsatzsteuer ausweisen. Dabei sind die Vorgaben für eine korrekte Rechnungsstellung zu beachten.

Eventuell haben Sie in der Vergangenheit schon mal Abrechnungen von Marketing-Agenturen et cetera bekommen, welche mit „Gutschrift“ bezeichnet waren? Hier haben Ihre Geschäftspartner Ihre Rechnung für Sie erstellt – das ist auch in dieser Form



HESSEN

möglich. Die darin ausgewiesenen Umsätze müssen Sie ebenfalls in Ihrer Voranmeldung an das Finanzamt übermitteln.

Im Übrigen erhalten Influencerinnen oder Influencer häufig Produkte oder andere Leistungen wie Übernachtungen in Hotels oder Einladungen zu Veranstaltungen kostenlos. Hierbei handelt es sich grundsätzlich um Sachzuwendungen, die auch Umsatzsteuer auslösen. Falls Sie die Waren zurücksenden müssen oder diese von sehr geringem Wert sind, können sich wiederum Abweichungen von dieser Regel ergeben.

Wie kann ich mich steuerrechtlich richtig verhalten?

Der Sinn dieser FAQ ist es nicht, Sie zu einem Steuerexperten zu machen.

Es reicht zu wissen, dass Sie unter bestimmten Voraussetzungen steuerliche Pflichten haben und Steuern zahlen müssen. Falls Sie diese Voraussetzungen erfüllen, heißt es nun: **dokumentieren, dokumentieren, dokumentieren!**

Denn:

Der Bereich der sozialen Medien gerät zunehmend in den Fokus der Finanzbehörden, welche beispielsweise mittels Internetrecherche oder Auskunftersuchen an Ihre Geschäftspartner einen recht guten Einblick über Ihre Tätigkeit bekommen können.

Sollten Sie Ihren steuerlichen Pflichten nicht nachkommen, riskieren Sie hier neben der Nachzahlung der nicht bezahlten Steuern beispielsweise hohe Zinszahlungen, Geldstrafen und in Extremfällen sogar eine Freiheitsstrafe (Steuerstraftat).

Natürlich gilt:

Sollten Sie unsicher sein oder Fragen haben – zum Beispiel, wenn Sie wissen wollen, wie Sie Sachwerte abschreiben, wie eine Rechnung auszusehen hat und natürlich auch bei der Erstellung Ihrer Einnahmenüberschussrechnung, Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Ihrer Steuererklärungen – wenden Sie sich an einen Steuerberater (amtliches Steuerberaterverzeichnis unter www.bstbk.de). In Einzelfragen hilft Ihnen sicher auch Ihr zuständiges Finanzamt (www.finanzamt.de).

Stand: Juni 2026